

## Schlusskommuniqué über den Gipfel von Paris: Auszug über den Europäischen Rat (9. und 10. Dezember 1974)

**Legende:** Anlässlich des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Kommissionen in Paris im Dezember 1974 entsteht der Gedanke zur Einrichtung eines Europäischen Rates.

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Dezember 1974, n° 12. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Schlußkommuniqué über den Gipfel von Paris (9. und 10. Dezember 1974)", p. 7-8.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/schlusskommunique\\_uber\\_den\\_gipfel\\_von\\_paris\\_auszug\\_uber\\_den\\_europaischen\\_rat\\_9\\_und\\_10\\_dezember\\_1974-de-67ed8959-f92f-41f6-81ea-822ef3b9962a.html](http://www.cvce.eu/obj/schlusskommunique_uber_den_gipfel_von_paris_auszug_uber_den_europaischen_rat_9_und_10_dezember_1974-de-67ed8959-f92f-41f6-81ea-822ef3b9962a.html)

**Publication date:** 13/08/2015

## Schlußkommuniqué über die Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Paris, 9. und 10. Dezember 1974)

### Komminiqué

1. Die Regierungschefs und Außenminister der neun Staaten der Gemeinschaft sowie der Präsident der Kommission, die auf Einladung des Präsidenten der Französischen Republik in Paris zusammengetreten sind, haben die verschiedenen Probleme erörtert, denen sich Europa gegenübersteht. Bei dieser Gelegenheit wurden die von den Außenministern ausgearbeiteten Berichte zur Kenntnis genommen. Das zwischen den Außenministern erzielte Einvernehmen über verschiedene in diesen Berichten erwähnte Punkte wurde festgestellt.

2. Da die internen Probleme, die der Aufbau Europas mit sich bringt, und die Probleme, die sich Europa von außen stellen, als Ganzes gesehen werden müssen, halten es die Regierungschefs für erforderlich, die Tätigkeiten der Gemeinschaften und die Arbeiten der politischen Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und ihren Gesamtzusammenhang zu gewährleisten.

3. Die Regierungschefs haben daher beschlossen, dreimal jährlich und so oft wie nötig mit den Außenministern als Rat der Gemeinschaft und im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Praxis und geltenden Verfahren wird das administrative Sekretariat in geeigneter Weise sichergestellt.

Um den Zusammenhang der Gemeinschaftstätigkeiten und die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, werden die Außenminister als Rat der Gemeinschaft mit einer impulsgebenden und koordinierenden Rolle betraut. Sie können bei jeder Gelegenheit im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise die durch die Verträge festgelegten oder in den Berichten von Luxemburg und Kopenhagen vorgesehenen Regeln und Verfahren für die politische Zusammenarbeit. Bei den vorstehend genannten Tagungen übt die Kommission die ihr durch diese Texte übertragenen Befugnisse aus und spielt die darin vorgesehene Rolle.

4. In der Perspektive der europäischen Einigung bekräftigen die Regierungschefs erneut ihren Willen, in allen Bereichen der internationalen Politik, die die Interessen der Europäischen Gemeinschaft berühren, zunehmend gemeinsame Positionen festzulegen und eine abgestimmte Diplomatie zu betreiben. Die Präsidentschaft nimmt die Rolle des Sprechers der Neun wahr und tritt auf diplomatischer Ebene für sie auf. Sie trägt dafür Sorge, daß die erforderliche Abstimmung stets rechtzeitig stattfindet.

In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der politischen Zusammenarbeit für den Aufbau Europas ist es wichtig, das Europäische Parlament enger an den Arbeiten zu beteiligen, unter anderem durch Beantwortung der Fragen, die von den Abgeordneten in bezug auf die Tätigkeiten der politischen Zusammenarbeit an die Präsidentschaft gerichtet werden.

5. Die Regierungschefs halten es für erforderlich, die Solidarität der Neun sowohl durch Verbesserung der Gemeinschaftsverfahren als auch durch Entwicklung neuer gemeinsamer Politiken in noch zu bestimmenden Bereichen und durch Übertragung der zu diesem Zweck erforderlichen Handlungsbefugnisse auf die Organe zu verstärken.

6. Im Hinblick auf eine bessere Funktionsfähigkeit des Rates der Gemeinschaft halten sie es für zweckmäßig, auf die Praxis zu verzichten, wonach die Entscheidung über jede Frage von der einstimmigen Billigung durch die Mitgliedstaaten abhängig gemacht wird, und zwar ungeachtet ihres jeweiligen Standpunkts zu den am 28. Januar 1966 in Luxemburg festgelegten Schlußfolgerungen.

7. Den Ständigen Vertretern wird ein größerer Spielraum eingeräumt, damit vor dem Rat nur die wichtigsten

politischen Fragen zur Sprache kommen. Zu diesem Zweck werden die Vorkehrungen getroffen, die die einzelnen Mitgliedstaaten für erforderlich erachten, um die Rolle der Ständigen Vertreter zu stärken und sie an der Vorbereitung der nationalen Positionen in europäischen Angelegenheiten zu beteiligen.

[...]